

Medikamente

Plötzliche Erkrankung von SchülerInnen:

- Für die Behandlung in akuten Erkrankungsfällen sind Ärzte zu konsultieren bzw. die Rettung bzw. die Notärztin/der Notarzt zu verständigen.
- Nur eine Ärztin/ein Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen ohne Beiziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente (auch so genannte „Hausmittel“ oder homöopathische Präparate) an SchülerInnen verabreicht werden (Gefahren: Allergische Reaktion, Symptomverfälschung,...)

Dauermedikamente:

Für die Abgabe von Dauermedikamenten gilt, dass ein/e LehrerIn diese gleichsam als „verlängerter Arm“ der Sorgepflichtigen verabreichen darf. Eine Verpflichtung des/der LehrerIn zur Übernahme dieser Aufgabe besteht jedoch nicht.

- **Die Verabreichung von Medikamenten durch LehrerInnen kann grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden.**
- Wenn sich eine Lehrerin/ein Lehrer freiwillig bereit erklärt, Medikamente zu verabreichen, bedarf es
 - a) eines schriftlichen Ersuchens der Eltern um Verabreichung des Medikaments (Nennung des konkreten Medikaments und Nennung des Namens der Lehrerin/des Lehrers),
 - b) einer ärztlichen Verschreibung mit genauer Dosierungsangabe (Empfehlung: Nur originalverpackte Medikamente übernehmen!),
 - c) der Information und Absprache mit der Schulärztin/dem Schularzt.

